

JOURNAL FÜR ENTWICKLUNGSPOLITIK

vol. XXX 2–2014

THE FINANCIALISATION OF FOOD, LAND, AND NATURE

Schwerpunktredaktion: Jenny Simon, Anne Tittor

Herausgegeben von:
Mattersburger Kreis für Entwicklungspolitik
an den österreichischen Universitäten

Inhaltsverzeichnis

- 4 JENNY SIMON, ANNE TITTO
The Financialisation of Food, Land, and Nature
- 16 ULRICH BRAND, MARKUS WISSEN
The Financialisation of Nature as Crisis Strategy
- 46 CHRISTINA PLANK, LEONHARD PLANK
The Financialisation of Farmland in Ukraine
- 69 PHILIPP SALZMANN
(Kein) Weiter wie bisher? Landnahmen, Finanzialisierung
und Widerstände im umkämpften Nahrungsregime
- 92 CHRISTINE LÖW
Indigene Frauen in Indien und die Finanzialisierung von Natur:
Postkolonial-feministische Interventionen
- 116 STEFAN BROCZA, ANDREAS BROCZA
Das UN-Tiefseebergbauregime als Beispiel für die Einhegung,
Aneignung und Inwertsetzung des *Common Heritage
of Mankind*
- 142 Book Review
- 144 Editors of the Special Issue and Authors
- 147 Impressum

STEFAN BROCZA, ANDREAS BROCZA

Das UN-Tiefseebergbauregime als Beispiel für die Einhegung, Aneignung und Inwertsetzung des *Common Heritage of Mankind*

Zwischen Mexiko und Hawaii, mitten im Pazifischen Ozean, liegt „Deutschlands 17. Bundesland“. Mit seinen rund 75.000 Quadratkilometern ist es etwas größer als Bayern, und nach internen Berechnungen der deutschen Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) in Hannover hätten allein die vermuteten zehn Millionen Tonnen Nickel, acht Millionen Tonnen Kupfer und 1,2 Millionen Tonnen Kobalt einen aktuellen Marktwert von rund 561 Milliarden US-Dollar. Bis 2021 muss sich die deutsche Bundesregierung entscheiden, ob sie die Rohstoffe abbauen will oder nicht. Zugesprochen wurde ihr dieser Claim von der Internationalen Meeresbodenbehörde (IMB) bereits 2006, als „Lizenzgebiet“ für 250.000 US-Dollar Antragskosten. So verwundert es nicht, dass die damalige deutsche Bundesforschungsministerin Schavan das Gebiet als „Schatztruhe“ bezeichnete, die es zu erschließen gelte.

Eine neue Phase des Imperialismus ist damit eingeläutet. Es scheint, als ob bisherige Prognosen zum Rohstoffmangel hinfällig würden. In mehreren tausend Metern unter der Wasseroberfläche der Weltmeere warten Milliarden Tonnen begehrter Metalle wie Kupfer, Nickel, Zink, Zinn, Kobalt, Eisen und Mangan, aber auch seltene Metalle wie Gold, Silber, Platin, Titan sowie Seltene Erden wie Yttrium, Indium, Germanium, Lithium und Selen darauf, gehoben und dem Wirtschaftskreislauf zugeführt zu werden (Jenisch 2011: 6). Bisher scheint der neu aufgeflamnte *Scramble for Commodities* jedoch ohne die üblichen militärischen Konflikte über die Bühne zu gehen. Vielmehr wurde ein ausgefeiltes Tiefseebergbauregime samt angeschlossenen Konzessionssystem unter der Ägide der Vereinten Nationen etabliert. In früheren Zeiten

war der Prozess der Aneignung von Territorium im Regelfall mit der Ausübung militärischer Stärke verbunden. Für die Förderung der Bodenschätze auf dem Meeresboden genügt heute ein friedlicher Antrag bei der UN-Meeresbodenbehörde in Jamaika. Staaten und internationale Unternehmen bekommen exklusive Erkundungs- und Nutzungsrechte an Gebieten zugesprochen, die bisher – als „Gemeinsames Erbe der Menschheit“ (*common heritage of mankind*) – von Prozessen der Aneignung bzw. Territorialisierung ausgeschlossen waren. Da verwundert es nicht, dass der Wettlauf um die letzten großen „herrenlosen“ Gebiete der Erde bereits eingesetzt hat.

In diesem Beitrag werden aus juristischer Perspektive die Entstehung dieses internationalen Tiefseebergbauregimes und die damit einhergehenden Konflikte und Widersprüche nachgezeichnet. Ausgehend vom ursprünglichen Konzept souveränitätsfreier Räume werden jüngste Tendenzen zur „Terranisierung“ aufgezeigt und die Entstehung des Internationalen Seerechtsübereinkommens inklusive seiner Regelungstiefe für den Hochseemeeresboden behandelt. Das Regime der Internationalen Meeresbodenbehörde sowie die damit geschaffenen *Mining Codes*, die die Regeln zur Nutzung des Hochseemeeresbodens festlegen, werden dargestellt und im Lichte künftiger Wirtschaftlichkeit und potenzieller Umweltrisiken kritisch diskutiert. Im Fokus steht dabei, wie politisch und juristisch ein Rechtsregime begründet und durchgesetzt wird, das die zukünftige Ausbeutung des Meeresbodens ermöglicht. Abschließend folgt ein kurzer Versuch, die Etablierung des Tiefseebergbaus als Bedrohung des „Commons“ Meeresboden theoretisch zu verorten. Dabei wird auf Debatten zu Landnahme, Einhegung sowie Akkumulation durch Enteignung und Finanzialisierung von Natur Bezug genommen.

1. Gebietshoheit versus souveränitätsfreier Raum – aktuelle Tendenzen zur *Terranisierung*

Im klassischen Völkerrecht werden staatliche Einflussgebiete durch klar abgegrenzte Territorien voneinander getrennt. Dies umfasst auch die wirtschaftliche Nutzung – diese wird ebenfalls durch staatliche Grenzen voneinander getrennt. Für Landbesitz (Souveränität über Territorium)

und Landnahme (Souveränitätserwerb über Territorium) haben sich im Völkerrecht gewisse Grundsätze entwickelt (Peach/Stuby 2013: 818):

- Wer ein Territorium beherrscht und die Kontrolle darüber ausübt, ist Träger eines legalen Titels hinsichtlich dieses Territoriums (Legalität ergibt sich aus Effektivität) (Peach/Stuby 2013: 346ff).
- Um einen legalen Titel über sogenanntes herrenloses Territorium (im Besitz keines anderen Staates) zu erlangen, genügt das reine Entdecken nicht. Es muss vielmehr der Wille zum Besitz offenbar werden, etwa durch effektive Inbesitznahme und die Ausübung von Souveränität (Peach/Stuby 2013: 92ff, 340ff).

Nach diesen Prinzipien wurde über Hunderte von Jahren die Welt aufgeteilt und damit auch festgelegt, wer den jeweiligen Boden und die dort vorkommenden Rohstoffe ausbeutet. Das sogenannte „Freie Meer“ bzw. die „Hohe See“ war bislang von dieser theoretisch vollständigen Unterstellung der gesamten Erdoberfläche unter die Souveränität einzelner Staaten ausgenommen. Die Hohe See ist somit ein Gegenstand, über den keine staatliche Souveränität ausgeübt werden kann und die daher von Aneignung im Sinne einer Landnahme ausgeschlossen ist (Peach/Stuby 2013: 829ff). Allerdings unterscheidet das geltende Völkerrecht verschiedene Meereszonen, in denen Staaten jeweils bestimmte Rechte und Verantwortungen zugesprochen werden (Dolate/Mildner 2013: 134ff):

- Das Hoheitsgewässer – ein Gebiet von zwölf Seemeilen ausgehend von der Küstenlinie – gehört zum uneingeschränkten Staatsgebiet eines Landes.
- Die Anschlusszone (*contiguous zone*) erstreckt sich über weitere zwölf Seemeilen und dient Staaten zum Schutz vor Übergriffen.
- Jenseits dieser (Hoheits-)Gewässer beginnt die Ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ), die sich auf bis zu 200 Seemeilen vor der Küstenlinie erstreckt. Hier hat der betreffende Staat unter anderem das Recht zu Erforschung, Erhalt und Nutzung der lebenden und nicht lebenden (also mineralischen und sonstigen) Meeresrohstoffe.
- Erst nach dieser AWZ beginnt das eigentliche Gebiet der Hohen See. Sollte sich im konkreten Fall jedoch etwa der Festlandsockel (*continental shelf*) über diese 200-Meilen-Zone hinaus ausdehnen, wird die AWZ auf 350 Seemeilen erweitert.

Die Hohe See – also alle Teile des Meeres, die nicht zur Ausschließlichen Wirtschaftszone, zum Küstenmeer, zu den inneren Gewässern eines Staates oder zu den Gewässern eines Archipels gehören – umfasst damit auch den Meeresboden (sowie den darunter liegenden Meeresuntergrund). Dieses Gebiet liegt außerhalb der Reichweite jeglicher nationalen Rechtsprechung; rechtlich geregelt wird es durch das Seevölkerrecht, in dem diese Zone bislang als das „Gemeinsame Erbe der Menschheit“ gefasst wurde.

2. Die umkämpfte Etablierung Internationalen Seerechts – zwischen „Gemeinsamem Erbe der Menschheit“ und Schaffung eines Tiefseebergbauregimes

Das gegenwärtige Seevölkerrecht wird vom Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von 1982 (United Nations Convention of the Law of the Sea, UNCLOS – SRÜ) geprägt. Dieses wurde auf der Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen erarbeitet und angenommen; es definiert den Meeresboden und seine wirtschaftlich nutzbaren Bodenschätze als ein „Gemeinsames Erbe der Menschheit“ (*common heritage of mankind*) und weist die Regelung zur Benutzung des Meeresbodens der Internationalen Meeresbodenbehörde (IMB) mit Sitz in Jamaika zu (Teil XI des SRÜ). Das SRÜ etabliert damit ein besonderes Regime für die Nutzung des Meeresbodens und des Meeresuntergrundes jenseits der Grenzen nationaler Hoheitsbefugnisse der jeweiligen Küstenstaaten (Teil XI des SRÜ; zur Definition des erfassten ‚Gebietes‘ vgl. Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 SRÜ).

Der Prozess der Etablierung des SRÜ war von Interessenkonflikten geprägt. Das Meeresbodenregime bildet dabei den umstrittensten Teil des Übereinkommens. Ursprünglich sah das SRÜ unter anderem vor, dass die IMB einen Technologietransfer zu Gunsten der sogenannten Entwicklungsländer fördern sollte (Art. 144 SRÜ). Im Interesse eines solchen Transfers von Meerestechnologien sollten die Vertragsstaaten des SRÜ zu fairen Bedingungen zusammenarbeiten (Teil XIV, Art. 266 SRÜ). Dieser Technologietransfer wurde von Industriestaaten stark kritisiert. Besonderen Widerspruch erntete dabei die Verpflichtung, dass einzelne Bergbauunternehmen ihre Technologien der IMB, die ein eigenes Bergbauunter-

nehmen unterhält, zu „fairen und vernünftigen Handlungsbedingungen“ zur Verfügung stellen sollten, wenn dieses Unternehmen nach eigener Einschätzung diese oder vergleichbare Technologien auf dem freien Markt nicht zu angemessenen Konditionen erhalten kann (Annex III, Art. 5 Abs. 3 lit. A SRÜ). Da ein solches Regime des zwangsweisen Technologietransfers den Tiefseebergbau massiv belasten würde, lehnten die meisten technologisch fortgeschrittenen Industriestaaten das SRÜ in der Fassung von 1982 ab. Zusätzlich wurde befürchtet, von den Entwicklungsländern in der IMB regelmäßig überstimmt zu werden. Schließlich wurde auch die Möglichkeit zur späteren Veränderung des SRÜ mit qualifizierter Mehrheit abgelehnt. Diese Vorbehalte auf Seiten der Industriestaaten führten dazu, dass das SRÜ nur von einem Teil der Staatengemeinschaft akzeptiert wurde (Herdegen 2012: 218, 2011: 73).

Auf Grund dessen bewirkte der Generalsekretär der Vereinten Nationen noch vor Inkrafttreten der Seerechtskonvention die Ausverhandlung des „Übereinkommens zur Durchführung von Teil XI des Seerechtsübereinkommens“ von 1994. Dieses Zusatzabkommen trug den Anliegen der Industriestaaten Rechnung, insbesondere indem ihre Position im Rat der IMB deutlich gestärkt wurde. Dabei wich man vom Prinzip der strikten formalen Gleichheit der Staaten dadurch ab, dass die Position einzelner (Industrie-)Staaten bzw. Staatengruppen privilegiert wurde. Von Völkerrechtlern wird das als durchaus interessanter Ansatz in der Entwicklung des Rechts Internationaler Organisationen gesehen, der mit dem starken Interesse an einer universellen Akzeptanz internationalen Rechts begründet wird. Insbesondere die Bedingungen für Abbaukonzessionen für private und öffentliche Investoren wurden im Sinne marktwirtschaftlicher Spielregeln wesentlich attraktiver gestaltet als ursprünglich vorgesehen (vgl. Annex, Abschnitt 5 des Übereinkommens zu Teil XI des SRÜ). Zusätzlich wurde eine Änderung des (neuen) Tiefseebergbauregimes gegen den Widerstand der Industrieländer praktisch ausgeschlossen.

Diese Modifikationen machten es den meisten Staaten möglich, die neuen Regelungen hinsichtlich der Nutzung des Tiefseemeeresbodens zu akzeptieren. Sie unterzeichneten und ratifizierten in der Folge das SRÜ. Da die Vereinigten Staaten ihre Vorbehalte auch gegen das modifizierte Tiefseebergbauregime noch immer nicht aufgegeben haben, sind sie der letzte politisch bedeutende Akteur, der das SRÜ – trotz wiederholter

Ankündigungen – bisher nicht ratifiziert hat. Da sie klar zum Ausdruck bringen, dass sie nur das Tiefseebergbauregime, nicht jedoch die übrigen Bestimmungen des SRÜ ablehnen, ist es herrschende Meinung, dass das SRÜ (jedoch mit Ausnahme seines Tiefseebergbauregimes) weitgehend dem allgemein anerkannten *Völkergewohnheitsrecht* entspricht (Herdegen: 2012, 219, 2011: 73f). Dass heißt, das SRÜ (mit Ausnahme der Regelungen für den Tiefseebergbau) entfaltet Rechtskraft allen Völkerrechtssubjekten gegenüber, unabhängig davon, ob sie das SRÜ bereits ratifiziert haben oder nicht.

Bemerkenswert ist, dass diese tiefgreifenden Änderungen durch das Durchführungsübereinkommen von 1994 nicht mit dem im SRÜ eigens vorgesehenen Änderungsverfahren verabschiedet wurden, sondern über eine Resolution der UN-Generalversammlung erfolgten. Die Präambel verweist dabei verschämt auf die seit der ursprünglichen Verabschiedung der Seerechtskonvention im Jahr 1982 eingetretenen faktischen Änderungen im politischen und wirtschaftlichen Klima „unter verstärkter Hinwendung zu marktwirtschaftlichen Prinzipien“ (*market-oriented approaches*). Dies dokumentiert auf anschauliche und erschreckende Weise den marktwirtschaftlichen Realismus innerhalb der gesamten internationalen Staatengemeinschaft und wird von einigen ganz klar als „Requiem auf die neue Weltwirtschaftsordnung“ verstanden (Herdegen 2011: 73f). Die insbesondere in den 1970er Jahren weit verbreitete Forderung nach einem besseren Interessenausgleich zwischen Entwicklungsländern und Industriestaaten schien damit überholt.

Der im Meeresbodenregime des SRÜ vorgesehene Tiefseebergbau (etwa die Extraktion der viel diskutierten Manganknollen) wird in den nächsten Jahrzehnten massiv an Bedeutung gewinnen. Voraussetzung für den tatsächlichen großflächigen Abbau von Rohstoffen auf dem Meeresboden sind jedoch unter anderem weitere Technologieentwicklungen. Dabei wird sehr oft übersehen, dass nach allgemeinem Völkergewohnheitsrecht (zu dem das Tiefseebergbauregime des SRÜ eben gerade nicht zählt) die Nutzung des Meeresbodens und des Meeresuntergrundes keinen besonderen Beschränkungen unterliegt. Danach könnte jeder Staat – soweit es ihm nur technisch möglich ist – ohne besondere Erlaubnis Tiefseebergbau betreiben. Insoweit gilt also das althergebrachte und fast schon archaisch anmutende Prioritätsprinzip – wer zuerst kommt und es tech-

nisch fertigbringt, kann sich den Tiefseeboden aneignen und nutzbar machen (Herdegen 2012: 224). Das SRÜ soll solchen Entwicklungen entgegenwirken und versucht demgegenüber ein allgemein anerkanntes Nutzungs- und Aneignungsregime zu etablieren – sozusagen UN-Regeln für eine ‚friedliche‘ und zugleich wirtschaftlich optimale Akkumulation.

3. Das „Gemeinsame Erbe der Menschheit“

Das SRÜ qualifiziert – wie bereits erwähnt – den Meeresboden und den Meeresuntergrund samt all ihrer Ressourcen als „Gemeinsames Erbe der Menschheit“ (Art. 136 SRÜ). Danach darf sich kein Staat Teile des Meeresbodens (einschließlich des Meeresuntergrundes) oder seiner Ressourcen aneignen (Art. 137 Abs. 1 SRÜ). Das gesamte Gebiet unterliegt vielmehr einer internationalen Nutzung in Form eines Konzessionsregimes. Die Zuteilung von Nutzungsrechten wird dabei der IMB übertragen (Art. 156ff SRÜ).

Weitreichende und grundsätzliche Überlegungen zum Konzept eines Gemeinsamen Erbes der Menschheit wurden bereits vor dem Verhandlungsbeginn zum SRÜ angestellt. Die Initialzündung erfolgte durch eine Rede des maltesischen Botschafters Arvid Pardo im Jahr 1967 vor den Vereinten Nationen. Er schlug vor, den (gesamten) Meeresgrund über den nationalen Zuständigkeitsbereich hinaus als gemeinsames Erbe der Menschheit zu betrachten. Diese Überlegungen gelten als Auslöser für die Verhandlungen, und Pardo gilt daher als „Vater des Seerechtsübereinkommens“ (Taylor 2012: 426). Das Konzept eines Gemeinsamen Erbes der Menschheit lässt sich jedoch auch schon in früheren Rechtstexten finden: So sah etwa der Entwurf für eine Weltverfassung im Jahr 1948 vor, „dass die Erde und ihre Ressourcen zum gemeinsamen Eigentum der Menschheit gehören sollen und zum Nutzen aller zu bewirtschaften seien“ (ebd.: 427). Auch im UN-Weltraumvertrag von 1967 finden sich Spuren der Idee eines Gemeinsamen Erbes der Menschheit. Im selben Jahr wurde auf der „World Peace through Law“-Konferenz in Genf auch die Hochsee als das „Gemeinsame Erbe der Menschheit“ bezeichnet und erklärt, dass der Meeresboden unter die Hoheit der Kontrolle der Vereinten Nationen zu stellen sei (ebd.: 427).

Allerdings ist zu beachten, dass es keine einheitliche Definition des „Gemeinsamen Erbes der Menschheit“ gibt. Vielmehr muss man sich diesem Konzept durch die jeweils unterschiedlichen Ausführungen in den jeweiligen internationalen Vertragswerken nähern. Als Schlüsselemente wurden bisher identifiziert (Taylor 2012: 429f):

- Kein Staat und keine Person darf sich Räume oder Ressourcen des gemeinsamen Erbes zum Eigentum machen (Prinzip der Nichtaneignung). Man kann sie nutzen, aber nicht nach Belieben darüber verfügen.
- Die Nutzung des gemeinsamen Erbes soll kooperativ und zugunsten der gesamten Menschheit geschehen. Erträge (finanzieller, technologischer und wissenschaftlicher Art) sollen gerecht geteilt werden.
- Das gemeinsame Erbe soll der friedlichen Nutzung vorbehalten sein (Verhinderung militärischer Nutzung).
- Das gemeinsame Erbe soll künftigen Generationen in prinzipiell nicht beeinträchtigtem Zustand überliefert werden (Schutz der ökologischen Integrität und intergenerationelle Gerechtigkeit).

Der Versuch, den Meeresboden zum Gemeinsamen Erben der Menschheit zu erklären, stellt nichts anderes dar, als dieses Gebiet (das über bedeutende natürliche Ressourcen verfügt) zu „internationalen Commons“ zu erklären und damit dem Eigentumsanspruch von einzelnen Staaten zu entziehen und einem internationalen Nutzungsregime (mit teilweise sogar supranationalen Kompetenzen) zu unterstellen. Die ursprünglichen Versuche, dies für alle Meere und Meeresressourcen (also ohne eine Reduktion auf den Bereich der Hohen See und unter Einschluss aller möglichen, also auch biologischer Ressourcen) zu etablieren, hatten keinen Erfolg. Zumindest gelang es jedoch mit dem SRÜ, das Konzept des Gemeinsamen Erbes der Menschheit für den Meeresboden zu etablieren. Von Kritikern wird daher darauf hingewiesen, dass das SRÜ „das gemeinsame Erbe der Menschheit auf ein paar Steine beschränkt (zum Beispiel mineralische Ressourcen wie Manganknollen), die auf dem Meeresboden der Tiefsee liegen“ (Taylor 2012: 428). Arvid Pardo selbst zeigte sich enttäuscht, „dass das Konzept des Gemeinsamen Erbes der Menschheit in seiner Anwendung auf ‚hässliche kleine Steine, die in den dunkelsten Tiefen der Schöpfung herumliegen‘, reduziert worden sei“ (ebd.: 429). Dass damit aber auch ein ungeheurer Erfolg verbunden ist – nämlich die rechtlich verbindliche Etablierung von Meeresboden und Meeresuntergrund samt ihrer Ressourcen als „Gemein-

sames Erbe der Menschheit“ (Art. 136 SRÜ) und somit als „internationale Commons“ – scheint in all dieser Enttäuschung unterzugehen.

4. Die Internationale Meeresbodenbehörde (IMB) und ihre Praxis der *Mining Codes*

Die IMB regelt den Zugang zur wirtschaftlichen Nutzung des Meeresbodens durch die Vergabe von sogenannten Explorations- und Abbau-lizenzen (gegen Gebühren), wirkt aber zugleich selbst aktiv durch ein eigenes ‚Unternehmen‘ (*enterprise*) am Tiefseebergbau mit. Die IMB bildet eine eigenständige Internationale Organisation mit Sitz in Jamaika. Hauptorgane sind dabei eine Versammlung, ein Rat und ein Sekretariat. Oberstes Organ bildet die Versammlung, der alle Vertragsstaaten als Mitglieder der Behörde angehören (Herdegen 2012: 225). Wer an der Erteilung von Nutzungsrechten am Meeresboden interessiert ist, muss bei der IMB eine Lizenz erwerben. Über die Vergabe der Lizenz entscheidet die Versammlung der IMB nach vorheriger Begutachtung des Lizenzantrages durch die Rechts- und Fachkommission sowie Beratung im Rat (Deutscher Bundestag 2012). Das Antragsverfahren wie auch die rechtlichen Vorschriften richten sich nach Art. XI des SRÜ. Zur Deckung der Verfahrenskosten legt die IMB eine fixe Bearbeitungsgebühr fest. Darüber hinaus müssen gemäß Annex 3 des SRÜ jährliche Lizenzgebühren an die IMB entrichtet werden. Werden tatsächlich Rohstoffe gefördert, werden gemäß Art. 82 SRÜ weitere Gebühren fällig. Die auf diese Weise eingenommenen Gelder sollen dann global verteilt werden – unter besonderer Berücksichtigung von Entwicklungsländern, allen voran solchen ohne Meereszugang, sogenannten *landlocked developing countries* (Dolata/Mildner 2013: 135).

Die IMB erlässt darüber hinaus Regeln zum Schutz der Meeresumwelt und des menschlichen Lebens im Zusammenhang mit der Nutzung des Meeresbodens (Art. 145, 146 SRÜ). Diese Regeln gelten unmittelbar und bedürfen keiner weiteren Umsetzung in jeweiliges nationales Recht. Insoweit verfügt die IMB also über ‚supranationale Regelungsbefugnisse‘. Das bereits ebenfalls erwähnte Unternehmen (Art. 170, Anlage IV SRÜ) hat Rechtsfähigkeit und führt als Organ der IMB sowohl Tätigkeiten unmittelbar im Gebiet der Rohstoffexploration und des geplanten

Rohstoffabbaus als auch hinsichtlich der Beförderung, Verarbeitung und des Absatzes der aus dem Gebiet gewonnenen Mineralien durch (Art. 170 Abs. 1 SRÜ). Daneben sieht das SRÜ auch die Nutzung durch nationale Unternehmen auf der Grundlage eines Vertrages mit der IMB vor. In der Praxis erweist sich jedoch, dass mögliche Tiefseebergbauprojekte des IMB-eigenen Unternehmens nur als Joint Ventures mit nationalen Unternehmen erfolgen (Anlage, Abschnitt 2, Abs. 2 SRÜ) (Herdegen 2012: 226). De facto betreibt die IMB daher nicht selbst Tiefseebergbau, sondern agiert als Lizenzgeber bzw. ist allenfalls im Rahmen von Joint Ventures des IMB-eigenen Unternehmens beteiligt.

Grundlage für einen Lizenzantrag stellen die sogenannten *Mining Codes*. Darin legt die IMB für verschiedene Rohstofftypen ein Regelwerk zu *Prospektion* (Vorerkundung) und *Exploration* (Erschließung) vor. Bisher existieren solche Codes für Manganknollen, Massivsulfide und Eisen-Mangankrusten. Für den zukünftigen Abbau aller drei Rohstofftypen müssen die jeweiligen Regelwerke erst noch geschaffen werden. Neben Deutschland haben zwölf weitere staatliche und private Lizenznehmer Verträge zur Exploration von Manganknollen mit der IMB geschlossen. Bis auf Indien, dessen Lizenzgebiet sich im Indischen Ozean befindet, liegen alle anderen Gebiete im sogenannten Manganknollengürtel im Pazifischen Ozean. Mit Tonga und Nauru sind nun erstmals auch zwei Entwicklungsländer dabei. In diesem Frühstadium neu entstehender Industrien kommt insbesondere bilaterale Zusammenarbeit mit denjenigen Staaten zum Tragen, zu denen häufig bereits ‚freundschaftliche Beziehungen‘ bestehen. Standardinstrumente dieser Zusammenarbeit sind die Gründung von Joint Ventures, der Erwerb von Lizenzen sowie Hilfe bei der Ausbildung und Finanzierung (Jenisch 2011: 6). Aktuell existieren unter den *Mining Codes* fünf *Regulations* sowie sechs *Recommendations*. Die *Regulations* umfassen Entscheidungen der Versammlung sowie des Rates zu den verschiedenen Explorationsfeldern. Die *Recommendations* betreffen insbesondere Berichtspflichten der Lizenznehmer sowie Maßnahmen im Bereich Umweltschutz.

5. Aktuelle Regulierungspraxis

Im Folgenden wird am Beispiel von Manganknollen, cobaltreichen Eisen-Mangankrusten sowie hydrothermalen Sulfiderzen die Regulierungspraxis der IMB illustriert.

5.1 Manganknollen

Bei den polymetallischen Knollen (wegen ihres hohen Mangangehaltes auch ‚Manganknollen‘ genannt) handelt es sich um schwarzbraune, unregelmäßig-rundlich geformte ‚Knollen‘ mit Durchmessern von meist ein bis sechs Zentimetern. Sie wachsen in sedimentationsarmen Tiefseegebieten aller Ozeane durch Ausfällung von Mangan- und Eisen-Oxiden sowie zahlreichen Neben- und Spurenmetallen aus dem Meerwasser und dem Porenwasser im Sediment. Das Wachstum verläuft sehr langsam, mit Wachstumsraten zwischen ca. 2 und 100 mm/Ma¹. Die größten und wichtigsten Vorkommen befinden sich im Nordostpazifik (im sogenannten Manganknollengürtel zwischen den Clarion- und Clipperton-Bruchzonen), wo häufig die Hälfte der Sedimentoberfläche mit Manganknollen belegt ist. Wirtschaftlich interessant sind vor allem die Gehalte an Kupfer, Nickel und Cobalt, die zusammen in den Knollen mit bis zu drei Prozent enthalten sind und unter anderem für die Elektroindustrie und Stahlveredelung gebraucht werden. Der Anteil an Mangan beträgt rund 25 Prozent (Lohmann 2012: 113; BGR 2014).

Zur besseren Verdeutlichung des Regelungsinhalts wie auch der Regulationstiefe von IMB-Entscheidungen wird im Folgenden ein (kurzer) Überblick der *Decision of the Council of the International Seabed Authority relating to amendments to the Regulations on Prospecting and Exploration for Polymetallic Nodules in the Area and related matters (ISA 2013)* gegeben. Auf insgesamt 49 Seiten findet sich das Regelwerk zur Vorerkundung und Erschließung von polymetallischen Knollen (sogenannten Manganknollen). Neben den notwendigen Begriffsklärungen und Definitionen wird auch ein strikter Zeitablauf fixiert: Der Generalsekretär der IMB hat innerhalb von 45 Tagen nach Eingang eines Antrages zur Vorerhebung und Erschließung von Manganknollen über diesen zu entscheiden. Ablehnungsgründe wären etwa, dass das angefragte Gebiet bereits einem anderen Antragsteller zugesprochen wurde oder es sich um ein Gebiet handelt, dass aufgrund seiner

besonders Umweltsituation von der Exploration ausgenommen ist. Im Falle einer Ablehnung hat der Antragsteller neuerlich 90 Tage, um einen verbesserten Antrag nachzureichen. Über diesen wird wiederum binnen 45 Tagen entschieden (Regulation 4 of the Decision).

Neben der Beachtung besonderer Umweltstandards (Regulation 5 of the Decision) sind die Inhaber einer Manganlizenz auch dazu verpflichtet, innerhalb der ersten 90 Tage eines Jahres einen ausführlichen schriftlichen Jahresbericht über ihre jeweiligen Aktivitäten vorzulegen (Regulation 6 of the Decision). Am Tag der Antragstellung sind 500.000 US-Dollar an die IMB zu zahlen (Regulation 19 of the Decision). Sollten die tatsächlichen Kosten der IMB zur Bearbeitung des Antrages geringer sein, wird der Restbetrag rückerstattet. Eine Kostenüberschreitung ist ihrerseits auf maximal zehn Prozent begrenzt. Die Kosten für den Antrag auf eine Manganknollenlizenz liegen somit bei maximal 550.000 US-Dollar (in der Realität sind die Kosten weitaus geringer). Die konkreten Arbeitsvorhaben müssen von der IMB jeweils bewilligt werden. *Regulation 24 of the Decision* sichert dem jeweiligen Lizenznehmer das exklusive Recht zur Erkundung zu. Pro Lizenz können Erkundungsgebiete in der Größe von maximal 150.000 Quadratkilometern vergeben werden (Regulation 25 of the Decision) und dies für eine Periode von 15 Jahren; bei rechtzeitiger Antragstellung ist eine Verlängerung um jeweils maximal fünf Jahre möglich (Regulation 26 of the Decision). Ein eigenes Kapitel beschäftigt sich mit dem Schutz der maritimen Umwelt (Part V – Protection and Preservation of the Maritime Environment). Generell gilt dabei der *precautionary approach* der Rio-Deklaration. *Regulation 36 of the Decision* schreibt weitgehende Vertraulichkeit der Lizenzunterlagen vor. Folgende Lizenzverträge wurden durch die IMB für Manganknollen bisher vergeben:

Lizenznehmer	Vertragsbeginn	Staat	Lage des Lizenzgebiets	Vertragsende
Interoceanmetal Joint Organization	29. März 2001	Bulgarien, Kuba, Tschechische Rep., Polen, Russland, Slowakei	Clarion-Clipperton Fracture Zone	28. März 2016

Lizenznehmer	Vertragsbeginn	Staat	Lage des Lizenzgebiets	Vertragsende
Yuzhmorgeologiya	29. März 2001	Russland	Clarion-Clipperton Fracture Zone	28. März 2016
Government of the Republic of Korea	27. April 2001	Korea	Clarion-Clipperton Fracture Zone	26. April 2016
China Ocean Mineral Resources Research and Development Association	22. Mai 2001	China	Clarion-Clipperton Fracture Zone	21. Mai 2016
Deep Ocean Resources Development Co. Ltd.	20. Juni 2001	Japan	Clarion-Clipperton Fracture Zone	19. Juni 2016
Institut français de recherche pour l'exploitation de la mer	20. Juni 2001	Frankreich	Clarion-Clipperton Fracture Zone	19. Juni 2016
Government of India	25. März 2002	Indien	Indischer Ozean	24. März 2017
Federal Institute for Geosciences and Natural Resources of Germany	19. Juli 2006	Deutschland	Clarion-Clipperton Fracture Zone	18. Juli 2021
Nauru Ocean Resources Inc.	22. Juli 2011	Nauru	Clarion-Clipperton Fracture Zone	21. Juli 2026
Tonga Offshore Mining Limited	11. Jänner 2012	Tonga	Clarion-Clipperton Fracture Zone	10. Jänner 2027
Marawa Research and Exploration Ltd.	zur Unterschrift	Kiribati	Clarion-Clipperton Fracture Zone	
UK Seabed Resources Ltd.	8. Februar 2013	Vereinigtes Königreich	Clarion-Clipperton Fracture Zone	7. Februar 2028
G-TEC Sea Mineral Resources NV	14. Jänner 2013	Belgien	Clarion-Clipperton Fracture Zone	13. Jänner 2028

Tabelle 1: Lizenzverträge für Manganknollen, Stand 22. Juli 2014
Quelle: ISA (2014)

5.2 Cobaltreiche Eisen-Mangankrusten

Bei Mangankrusten – ein weiterer Bereich von bereits existierenden IMB-Lizenzen zur Erkundung und Erschließung – handelt es sich um Mangan-Eisen-Oxid-Überzüge mit wenigen Zentimetern Dicke auf hartem Substratgestein an untermeerischen Rücken und Bergen. Vor allem die Vorkommen aus Wassertiefen von 800 bis 2500 m sind dabei wirtschaftlich interessant. Etwa 66 Prozent der potenziellen Lagerstätten befinden sich im Pazifik (hier vor allem im westlichen Zentralpazifik), rund 23 Prozent im Atlantik und nur 11 Prozent im Indik. Es wird eine Gesamtmenge an trockener Erzsubstanz von 40 Milliarden Tonnen geschätzt, von der etwa die Hälfte als potenziell gewinnungsfähig angesehen wird. Der Wert der Mangankrusten ergibt sich aus den Metallgehalten an Cobalt, Nickel, Mangan, Titan, Kupfer und Cerium, dazu kommen bedeutende Spurenmetalle wie Platin, Molybdän, Tellur und Wolfram (BGR 2014). Aktuell existieren zwei Lizenzen:

Lizenznehmer	Vertragsbeginn	Staat	Lage des Lizenzgebiets	Vertragsende
China Ocean Mineral Resources Research and Development Association (COMRA)	zur Unterschrift	China	Westpazifik	-
Japan Oil, Gas and Metals National Corporation (JOGMEC)	27. Jänner 2014	Japan	Westpazifik	26. Jänner 2029

Tabelle 2: Lizenzverträge für cobaltreiche Eisen-Mangankrusten, Stand 22. Juli 2014

Quelle: ISA (2014)

5.3 Hydrothermale Sulfiderze

Hydrothermale Vorkommen – der dritte Bereich von aktuellen Lizenzen unter der IMB – sind an vulkanische Strukturen gebunden, insbesondere entlang Mittelozeanischer Rücken, Backarc-Spreizungszonen oder Inselbögen. Spektakuläre Erscheinungen wie „Black Smoker“ kennzeichnen die hydrothermal aktiven Zonen am Meeresboden in Wassertiefen von bis zu ca. 3000 m. Aus den aufgeheizten Fluiden fallen dort unter anderem Sulfidminerale aus, die lokale Lagerstätten von einigen hundert Metern Durchmesser bilden können. Von wirtschaftlichem Interesse sind neben den hohen Buntmetallgehalten (Kupfer, Blei und Zink) besonders die Edelmetalle Gold und Silber sowie die Hochtechnologiemetalle wie Indium, Germanium, Wismut und Selen (BGR 2014). Für diese Massivsulfide sind folgende Lizenzen vergeben:

Lizenznehmer	Vertragsbeginn	Staat	Lage des Lizenzgebiets	Vertragsende
China Ocean Mineral Resources Research and Development Association	18. November 2011	China	Indischer Ozean	17. November 2026
Government of the Russian Federation	29. Oktober 2012	Russland	Atlantik	28. Oktober 2027
Government of the Republic of Korea	zur Unterschrift	Korea		
Institut français de recherche pour l'exploitation de la mer	zur Unterschrift	Frankreich	Atlantik	

Tabelle 3: Lizenzverträge für hydrothermale Sulfiderze, Stand 22. Juli 2014

Quelle: ISA (2014)

6. Die Wirtschaftlichkeit des Tiefseebergbaus sowie das potenzielle Konfliktfeld Umweltschutz

Aus wirtschaftlicher Sicht ist ein Abbau von Manganknollen aktuell dann sinnvoll, wenn die Knollen mit mindestens zehn Kilogramm Trockenmasse pro Quadratmeter auftreten und eine Gewinnung von ca. zwei Millionen Tonnen pro Jahr über einen Zeitraum von 20 Jahren möglich ist. Um diese Mengen zu gewährleisten, müssen Knollen von einer Fläche zwischen 100 und 200 Quadratkilometer pro Jahr abgebaut werden. Die geschätzten Gesamtförderkosten von 35 Euro pro Tonne Manganknollen inklusive des Transports an Land liegen deutlich unter den heutigen Preisen des reinen Metallwertes der Knollen für Kupfer, Nickel und Kobalt, die im März 2012 knapp 300 Euro pro Tonne betragen. Allerdings gehen alle Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen davon aus, dass die metallurgische Aufbereitung der Knollen zwischen 50 und 80 Prozent der Investitions- und Operationskosten eines Manganknollenabbaus erfordert. Daher ist für den Manganknollenabbau aus ökonomischer Sicht vor allem die Entwicklung eines effektiven Verfahrens zu ihrer metallurgischen Aufbereitung von entscheidender Bedeutung.

Darüber hinaus ist die Entwicklung einer über einen langen Zeitraum zuverlässig arbeitenden Fördertechnologie eine unerlässliche Voraussetzung, damit die Finanzierung eines Knollenabbauprojektes aus Sicht eines privaten Investors in Frage kommt. Dies zeigt sich auch bei der Bewertung des Knollenabbaus mit Cash-Flow-Modellen. Demnach wird der Abbau aus heutiger Sicht erst ab einer *Internal Rate of Return* (IRR, einem internen Zinsfuß) von 30 Prozent interessant, was insbesondere auf die großen technischen Unwägbarkeiten bei der Förderung aus der Tiefsee zurückzuführen ist. Bisher veröffentlichte ökonomische Modellrechnungen liegen bei heutigen Metallpreisen mit einem IRR von maximal 25 Prozent nur knapp darunter. Die Amortisationsdauer für eine Gesamtinvestition von 1,3 Milliarden US-Dollar in ein Tiefseebergbauunternehmen inklusive Verhüttungsanlage und zusätzlichen 200 Millionen US-Dollar an jährlichen Betriebskosten für Abbau, Transport und Aufbereitung schätzt man bei heutigen Metallpreisen auf sechs Jahre. Diese wirtschaftlichen Überlegungen zeigen, dass ein Abbau in greifbare Nähe rückt (Wiedicke et al. 2012: 4f). Es bleibt aber festzuhalten, dass sich die aktuellen Aktivitäten auf Erkundung, Erschließung

und erste Abbauversuche (im Ausmaß lediglich einiger hundert Tonnen) beschränken. Die Dynamik der Entwicklung – auch abzulesen an der wachsenden Zahl von Lizenzanträgen – ist jedoch nicht zu unterschätzen.

Das einzige bisher zutage getretene Konfliktfeld in Bezug auf den intensiven Tiefseebergbau scheinen Umweltbedenken zu sein. Selbst in einer aktuellen Kleinen Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen an die deutsche Bundesregierung geht es ausschließlich um die „Auswirkungen des Tiefseebergbaus auf die maritime Umwelt und Biodiversität“ (Deutscher Bundestag 2012). Die grundlegenden Kritikpunkte – ein international sanktioniertes Lizenz- und Konzessionssystem zur Ausbeutung dessen, was man gemeinhin als „Gemeinsames Erbe der Menschheit“ bezeichnet – bleiben unerwähnt. Da die herkömmlichen Anknüpfungspunkte politischer Kritik fehlen (so handelt es sich bei Tiefseebergbau nicht um Landgrabbing im landläufigen Sinn, da niemand vertrieben oder enteignet wird) und die Problematik der Aneignung natürlicher Ressourcen auf Hoher See offensichtlich im politischen Diskurs nicht breitenwirksam kommuniziert werden kann, entfällt die überfällige kritische Auseinandersetzung mit dem Phänomen weitgehend.

Am 1. Februar 2011 hat zumindest die Internationale Kammer für Meeresbodenstreitigkeiten am Internationalen Seegerichtshof in Hamburg die Frage geklärt, wer für die ökologischen Risiken bei einer künftigen großflächigen Förderung von Manganknollen aus der Tiefsee haftet. Demnach müssen alle Staaten, die Förderlizenzen an private Unternehmen weitergeben, ihrer „Sorgfaltspflicht“ nachkommen und für die Einhaltung der Gesetze sorgen. Darüber hinaus empfahlen die Richter, einen Haftungsfonds für Umweltschäden durch den Tiefseebergbau einzurichten (Lohmann 2012: 125).

Anlass für das Gutachten (Advisory Opinion) war die Lizenz des Inselstaates Nauru, die an den kanadischen Bergbaukonzern Nautilus Minerals abgetreten werden sollte. Die Internationale Kammer für Meeresbodenstreitigkeiten entschied gegen den Konzern und überraschenderweise auch gegen die Republik Nauru: Demnach haftet Nautilus Minerals in jedem Fall, selbst wenn der Vertrag mit Nauru einen Haftungsausschluss vorsieht. So kann sich Nauru auch nicht einfach mit einer hochdotierten Lizenzweitergabe aus der Verantwortung stehlen, sondern muss unter allen Umständen sicherstellen, dass der Bergbaukonzern alle Regeln des inter-

nationalen Seerechts – also auch zum Umweltschutz – einhält. Sind seine Gesetze mangelhaft oder die Aufsicht zu nachlässig, haftet das Inselreich für Schäden mit (Seabed Disputes Chamber of the International Tribunal for the Law of the Sea 2011). Dieser Grundsatz gilt nun direkt für alle 148 Mitgliedstaaten des Internationalen Seerechtsübereinkommens und entfaltet darüber hinaus auch Wirkung als Völkergewohnheitsrecht für die gesamte Völkerrechtsgemeinschaft.

7. Landnahme, Einhegung, Akkumulation durch Enteignung

Nach Dörre (2013: 83, 2012) ist „Landnahme“ eine Metapher für die expansive Dynamik des Kapitalismus. Das Landnahmetheorem besagt, dass kapitalistische Gesellschaften sich nicht aus sich selbst heraus reproduzieren können, weshalb sie auf eine fortwährende Okkupation eines nicht-kapitalistischen Anderen angewiesen sind. Dementsprechend zeichnet sich das Landnahmetheorem unter anderem dadurch aus, dass es den Fokus von der Statik auf die Dynamik kapitalistischer Gesellschaften verschiebt. Der Kapitalismus ist nichts, wenn er nicht in Bewegung ist (Harvey 2011: 23). Für die kapitalistische Dynamik ist ein dauernder Austausch zwischen Bereichen, die unter Verwertungszwecken subsumiert sind, und (noch) nicht kommodifizierten Sektoren charakteristisch (Dörre 2013: 84).

Das UN-Tiefseebergbauregime wird in diesem Sinne als Mittel zur „Produktion von Raum“ verstanden und daher als Form eines *spatio-temporal fix* nach Harvey analysiert. Laut Harvey kommt es im Kapitalismus in einem vorgegebenen territorialen System wiederkehrend zu krisenhafter Überakkumulation von Arbeit und Kapital. In Folge dessen müssen diese Überschüsse – wenn sie sich nicht der Gefahr der Entwertung aussetzen sollen – entweder absorbiert werden, oder es müssen Möglichkeiten geschaffen werden, dass diese in neue Räume abfließen können. Dazu bieten sich zwei Wege an:

- Einerseits kann eine zeitliche Verschiebung stattfinden, wobei in langfristige Kapital- und Infrastrukturprojekte oder soziale Ausgaben (etwa im Bereich Forschung) investiert wird, wodurch sichergestellt werden soll, dass die gegenwärtigen Kapitalüberschüsse in Zukunft wieder in das System zurückkehren.

- Andererseits kann eine räumliche Verlagerung versucht werden, in der neue Märkte, Produktionskapazitäten und (wie im vorliegenden Fall des UN-Tiefseebergbauregimes) neue Quellen von Ressourcen erschlossen werden (Harvey 2004: 184f).

Beide Strategien können bei der verstärkten Nutzung des Tiefseebodens erkannt werden. In Bezug auf die westlichen Kapitalgeber kann diese Nutzung auch als ein Beispiel „extravertierter Akkumulation“ angesehen werden – wenn man sich etwa die mit dem Tiefseebergbau im Südpazifik verbundenen Hoffnungen und Erwartungen vor Augen führt (ten Brink 2008: 151).

In diesem System der „Produktion von Raum“ übernimmt nun die IMB die Rolle einer für den Kapitalismus nötigen und zweckdienlichen Legislativ- und Governance-Struktur. Dabei sind zwei Phänomene besonders zu beachten:

- Erstens kommt hier ein internationales Regime zum Einsatz, in dem nicht mehr der Staat als Garant des Privateigentums, der individuellen Rechte und der Vertragsfreiheit auftritt. Vielmehr soll eine in Teilen als supranational zu verstehende Internationale Organisation diese Aufgaben übernehmen. Dies erscheint bemerkenswert, wenn man bedenkt, wie stark hier in der Regel transnationale (Bergbau-)Konzerne als handelnde Akteure aktiv werden.
- Zweitens fällt auf, dass diese Behörde einen Prozess regelt, der durchaus als ein Beispiel für moderne „ursprüngliche Akkumulation“ zu werten ist. Prozesse von „primitiver“ bzw. „ursprünglicher Akkumulation“² gehen in der Theorie der klassischen Kapitalakkumulation voraus und beinhalten unter anderem die „Kommodifizierung des Bodens“ – also die Verwandlung von Boden in eine Ware – und die Umwandlung verschiedener (gemeinschaftlicher/kollektiver) Eigentumsrechte in exklusive Privateigentumsrechte (Harvey 2004: 195f; zum Begriff „Kommodifizierung“ vgl. Haug 2010: 1243ff).

Neuartig ist aber, dass durch das Zusammenspiel von moderner Technologie und einer eigens gebildeten Internationalen Organisation gerade dort neue Räume geschaffen werden, wo bisher Gebiete unbenutzbar erschienen. Somit werden nicht wie etwa im herkömmlichen Verständnis von Landgrabbing althergebrachte Nutzungsrechte indigener Völker enteignet, sondern vielmehr bisher unerreichbare Räume am Tiefsee-

boden aus ihrer Idealisierung als schützenswertes Allgemeingut herausgebrochen und zur industriellen Nutzung kapitalisiert. Dieser Prozess folgt dem bekannten Muster, wonach einst noch „freie Güter“ zu „natürlichem Kapital“ umgewandelt werden (Chesnais/Serfati 2004: 270f).

Die mit dem UN-Tiefseebergbauregime einhergehenden Prozesse der Kommodifizierung, Kontrolle und Aneignung bisher natürlicher Ressourcen sind Schlüsselprozesse bei der Schaffung neuer, regelmäßiger Renteneinkommen. Der globale Wettbewerb um die Kontrolle natürlicher Ressourcen wird härter. Dabei geht es nicht nur darum, dass der globale Konsum infolge rascher Industrialisierung und strukturellen Wandels in den Schwellenländern wächst, während die verfügbaren Ressourcen begrenzt bleiben. Es gibt darüber hinaus geopolitische und geoökonomische Dynamiken, wobei die Kontrolle über den Handel mit natürlichen Ressourcen als strategisches Schlüsselinstrument für die Steuerung von Terminmärkten, politischen Beziehungen und wirtschaftlicher Vorherrschaft betrachtet wird (Tricarico/Löschmann 2012: 186f). Diese neue Phase der Finanzialisierung impliziert die weitere Kommerzialisierung der Natur und damit verbunden eine Einhegung³ der Commons. Immer mehr natürliche Ressourcen werden nicht nur angeeignet und mit einem Preisschild versehen, sondern dienen auch als Anlageinstrument auf den Finanzmärkten. Das ist ein massiver Angriff auf die Umwelt wie auch auf das gemeinsame Vermögen der Menschheit (ebd.: 188).

Für Zeller etwa ist diese neuartige Kapitalisierung der Natur ein zentrales Kennzeichen der aktuellen kapitalistischen Enteignungsökonomie unter der Dominanz des Finanzkapitals (Zeller 2009: 47). Um einer tendenziellen Überakkumulation und einer damit verbundenen Verwertungskrise zu entgehen, erschließt sich das Kapital neue Felder (Zeller 2011: 71f). Angesichts unbefriedigender Verwertungsmöglichkeiten unterwirft es dabei weitere, bisher nicht oder nicht vollständig kapitalistisch organisierte Bereiche (ebd.: 73). Harvey (2004) argumentiert, dass Formen der Akkumulation durch Enteignung nie vollkommen verschwunden sind, in der derzeitigen Krisenphase jedoch wieder verstärkt zur Anwendung kommen. Dazu zählen auch Prozesse der Einhegung, Aneignung sowie Inwertsetzung natürlicher Ressourcen (Zeller 2010, 2011: 73). Die Verwertung dieser eingehetzten natürlichen Ressourcen erfolgt wiederum durch die Erzielung von Renten, also von Einkommen auf der Grundlage von Eigentumsrechten⁴ (Zeller 2008, 2011: 73).

8. Schlussbetrachtung

Die Bedrohung internationaler Commons – beim Tiefseebergbau in jedem Fall mehr als „hässliche kleine Steine, die in den dunkelsten Tiefen der Schöpfung herumliegen“ (Taylor 2012: 429) – kommt aus drei Richtungen:

- dem Recht: im Sinne eines völkerrechtlichen Vertrages – dem SRÜ, das unter bestimmten Voraussetzungen die Nutzung und Ausbeutung des „Gemeinsamen Erbes der Menschheit“ ermöglicht,
- den technologischen Entwicklungen: das „gemeinsame Erbe“ Tiefseeboden erweckt erst dann Begehrlichkeiten, wenn die Voraussetzungen zur Ausbeutung technisch machbar scheinen – die Schaffung des SRÜ fällt zeitlich mit den ersten Explorationsversuchen in den 1970er Jahren zusammen – sowie
- den von ökonomischen Interessen geleiteten Entscheidungen: denn erst der Rückgang an herkömmlich verfügbaren Rohstoffen bzw. der damit verbundene Preisanstieg für Mineralien machen es ökonomisch interessant, sich Wege und Möglichkeiten zur Nutzung des Meeresbodens zu schaffen (Le Crosnier 2012: 221).

Mit der Finanzialisierung der Ökonomie gewinnt der Aspekt des Renteneinkommens zunehmend an Bedeutung. Renten lassen sich idealerweise gestützt auf das Monopol über Land und natürliche Ressourcen erzielen (Zeller 2009: 47). Beides wird durch das existierende UN-Tiefseebergbauregime gewährleistet: ein exklusives Recht über ein bestimmtes Territorium (formal zwar kein Eigentumsrecht, in seiner Ausgestaltung jedoch einem Eigentumstitel sehr nahekommend) wie auch das exklusive Recht zur Erkundung und Verwertung von dort existierenden Mineralstoffen (natürlichen Ressourcen). Dieses Monopol ermöglicht es, eine finanzielle Rente zu erzielen bzw. sich einen Teil des Tiefseemeeresbodens rentenmäßig anzueignen. Entgegen bisheriger Annahmen und dem Verständnis über globale Kapitalflüsse und die Finanzialisierung der Gesellschaft verlieren jedoch Raum und räumliche Unterschiede nicht an Bedeutung. Im Gegenteil scheint das Territorium, bzw. im Fall der exklusiven Tiefseebodenlizenzen der UN-Meeresbodenbehörde die faktische Herrschaft über und ein damit verbundenes De-facto-Eigentum an Territorium, die

unabdingbare Voraussetzung für die Macht des konzentrierten Anlagekapitals von Bergbauunternehmen zu sein (Zeller 2009: 48).

Die künftige Extraktion von Tiefseemineralien stützt sich unmittelbar auf die territoriale Kontrolle und Verfügungsgewalt über Teile des Tiefseemeeresbodens. Diese einzigartige Kontrolle (im Rahmen exklusiver Lizenzgewährungen durch eine UN-Meeresbodenbehörde) erlaubt es den Inhabern solcher Meeresbodennutzungslizenzen, künftige Renteneinkommen durchzusetzen. Normalerweise ist die Kontrolle über Territorien umkämpft. Dieser ‚Kampf‘ entfällt bei der Nutzung des ‚herrenlosen‘ Tiefseebodens. Hier reicht die Beantragung einer Lizenz im Rahmen eines von der internationalen Staatengemeinschaft etablierten und befürworteten Meeresbodenregimes. Mit Blick auf dieses einzigartige Nutzungsregime für natürliche Ressourcen ist Zeller (2009: 48) zuzustimmen, wonach die Rückkehr des Territoriums und die sich daraus ergebenden Konsequenzen die große Überraschung der fortschreitenden Finanzialisierung der Gesellschaft ist. Umso wichtiger ist es, die zentrale Rolle internationaler Institutionen und politischer Entscheidungsgremien, in unserem Fall der Internationalen Meeresbodenbehörde, bei der Förderung dieser Finanzialisierung zu verstehen. Schließlich sollte man auch nicht außer Acht lassen, dass – trotz aller Kritik am Konzept des Gemeinsamen Erbes der Menschheit – gerade Gemeinschaftseigentumsinstitutionen wie die IMB zur Lösung von Gegenwartsproblemen mit natürlichen Ressourcen beitragen können bzw. dies bereits tun. Folgt man dieser Argumentation, so kann man die Ressourcen der Tiefsee tatsächlich als „a giant common“ behandeln, welches treuhänderisch von einer Behörde der Vereinten Nationen verwaltet wird (Ciriacy-Wantrup/Bishop 1975: 721-724).

Der historische Commonsbegriff ist ein Eigentumsbegriff, da damit das breite Feld der gemeinschaftlichen Besitzergreifung abgedeckt wird: von der bloßen Nutzung einer in herrschaftlichem Eigentum befindlichen Ressource über die Selbstverwaltung und den Ausschluss Dritter bis zum Recht der Veräußerung. Wenn man die Commonsdebatte der Gegenwart historisiert und den historischen Commonsbegriff ins Spiel bringt, ist das zu berücksichtigen. Dabei muss überlegt werden, ob die Eigentumsfrage in der Lösung der globalen Problematik überhaupt die zentrale Frage ist (Zückert 2012: 163). Und wenn ja, wie das gemeinsame Erbe der Menschheit heute ausgestaltet werden könnte.

- 1 Eine Jahrillion wird in Anlehnung an die SI-Einheiten mit „Ma“ = „Mega-Jahre“ (Megannum) abgekürzt.
- 2 Im Fall des Tiefseebergbaus entsteht eine spezifische Ökonomisierung der gegenständlichen Produktionsweisen, da sich die industrielle Produktionsweise hier eines Bereichs der „Urproduktion“, der unmittelbaren Ausbeutung natürlicher Ressourcen, bemächtigt (Willing 1994: 96).
- 3 Einhegung (enclosure) ist in diesem Zusammenhang ein äußerst präziser Begriff. Er veranschaulicht die damit verbundene Unfreiheit und ist unmittelbar mit der Zerstörung von Unabhängigkeit verbunden.
- 4 Im Fall des UN-Tiefseebergbauregimes sind es exklusive Nutzungsrechte, die eigentumsähnliche Wirkung entfalten.

Literatur

- BGR – Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (2014): Marine Rohstoffforschung. http://www.bgr.bund.de/DE/Themen/MarineRohstoffforschung/marinerohstoffforschung_node.html, 24.8.2014.
- Chesnais, François/Serfati, Claude (2004): Die physischen Bedingungen der gesellschaftlichen Reproduktion: In: Zeller, Christian (Hg.): Die globale Enteignungsökonomie. Münster: Westfälisches Dampfboot, 255-294.
- Ciriacy-Wantrup, Siegfried von/Bishop, Richard (1975): Common Property as a Concept in Natural Resource Policy. In: Natural Resource Journal 15, 713-727.
- Deutscher Bundestag (2012): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Oliver Krischer, Valerie Wilms, Krista Sager, weiterer Angeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Drucksache 17/8753, 28.2.2012.
- Dolata, Petra/Mildner, Stormy-Annika (2013): Schätze im Meeresboden: wirtschaftliche Potenziale und politische Risiken der Tiefseeförderung. In: Bruns, Sebastian/Petretto, Kerstin/Petrovic, David (Hg.): Maritime Sicherheit. Wiesbaden: Springer VS, 129-146.
- Dörre, Klaus (2012): Landnahme. In: Haug, Wolfgang Fritz/Haug, Frigga/Jehle, Peter/Küttler, Wolfgang (Hg.): Historisch-kritisches Wörterbuch des Marxismus; Band 8/I. Hamburg: Argument, 664-688.
- Dörre, Klaus (2013): Landnahme und die Grenzen sozialer Reproduktion. In: Schmidt, Ingo (Hg.): Rosa Luxemburgs „Akkumulation des Kapitals“. Hamburg: VSA, 82-116.
- Harvey, David (2004): Die Geographie des „neuen“ Imperialismus: Akkumulation durch Enteignung. In Zeller, Christian (Hg.): Die globale Enteignungsökonomie. Münster: Westfälisches Dampfboot, 183-216.
- Harvey, David (2011): Marx' Kapital lesen. Hamburg: VSA.

- Haug, Wolfgang Fritz (2010): Kommodifizierung. In: Haug, Wolfgang Fritz/Haug, Frigga/Jehle, Peter/Küttler, Wolfgang (Hg.): Historisch-kritisches Wörterbuch des Marxismus. Band 7.II. Hamburg: Argument, 1243-1255.
- Herdegen, Matthias (2011): Internationales Wirtschaftsrecht. München: C. H. Beck.
- Herdegen, Matthias (2012): Völkerrecht. München: C. H. Beck.
- ISA – International Seabed Authority (2013): Decision of the Council of the International Seabed Authority relating to amendments to the Regulations on Prospecting and Exploration for Polymetallic Nodules in the Area and related matters. ISBA/I9/C/17. <http://www.isa.org.jm/files/documents/EN/I9Sess/Council/ISBA-I9C-17.pdf>, 28.8.2014.
- ISA – International Seabed Authority (2014): Contractors. <http://www.isa.org.jm/en/scientific/exploration/contractors>, 24.8.2014.
- Jenisch, Uwe (2011): Rohstoffe am Meeresboden – Deutsche Interessen. In: Marine-Forum 11/2011, 6-7.
- Le Crosnier, Hervé (2012): Die Geschichte stottert oder wiederholt sich. Neue Commons, neue Einhegungen. In: Helfrich, Silke/Heinrich-Böll-Stiftung (Hg.): Commons. Für eine Politik jenseits von Markt und Staat. Bielefeld: transcript , 218-223.
- Lohmann, Dieter (2012): Geheimnisvolle Manganknollen – Schätze der Tiefsee. In: Lohmann, Dieter/Podbregar, Nadja (Hg.): Im Fokus: Bodenschätze. Berlin/Heidelberg: Springer, 109-125.
- Peach, Norman/Stuby, Gerhard (2013): Völkerrecht und Machtpolitik in den internationalen Beziehungen. Hamburg: VSA.
- Rinke, Andreas/Schwägerl, Christian (2012): Deutschlands 17. Bundesland. Im Pazifik tobt ein Kampf um die Rohstoffressourcen in der Tiefsee. In: Cicero 8.2012. Berlin: 78-81.
- Seabed Disputes Chamber of the International Tribunal for the Law of the Sea (2011): Responsibilities and Obligations of States sponsoring Persons and Entities with Respect to Activities in the Area. Advisory Opinion: Case Number 17, Hamburg: 1 February 2011.
- Taylor, Prue (2012): Das Gemeinsame Erbe der Menschheit. Eine kühne Doktrin in einem engen Korsett. In: Helfrich, Silke/Heinrich-Böll-Stiftung (Hg.): Commons. Für eine Politik jenseits von Markt und Staat. Bielefeld: transcript , 426-433.
- ten Brink, Tobias (2008): Geopolitik. Geschichte und Gegenwart kapitalistischer Staatenkonkurrenz. Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Tricarico, Antonio/Löschmann, Heike (2012): Finanzialisierung – ein Hebel zur Einhegung der Commons. In: Helfrich, Silke/Heinrich-Böll-Stiftung (Hg.): Commons. Für eine Politik jenseits von Markt und Staat. Bielefeld: transcript , 184-195.
- Wiedicke, Michael/Kuhn, Thomas/Rühlemann, Carsten/Schwarz-Schampera, Ulrich/Vink, Annemiek (2012): Marine mineralische Rohstoffe der Tiefsee –

- Chancen und Herausforderung. *Commodity Top News* Nr. 40. Hannover: Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe.
- Willing, Gunter (1994): Akkumulation. In: Haug, Wolfgang Fritz/Haug, Frigga/Jehle, Peter/Küttler, Wolfgang (Hg.): *Historisch-kritisches Wörterbuch des Marxismus*. Band 1. Hamburg: Argument, 92-103.
- Zeller, Christian (2008): From the gene to the globe: Extracting rents based on intellectual property monopolies. In: *Review of International Political Economy* (97) 1/2, 78-96.
- Zeller, Christian (2009): Die Gewalt der Rente: die Erschließung natürlicher Ressourcen als neue Akkumulationsfelder. In: *Swiss Journal of Sociology* 35 (1), 31-52.
- Zeller, Christian (2010): Die Natur als Anlagefeld des konzentrierten Finanzkapitals. In: Schmieder, Falco (Hg.): *Die Krise der Nachhaltigkeit. Zur Kritik der politischen Ökologie*. Frankfurt am Main: Lang, 103-136.
- Zeller, Christian (2011): Verschiebung der Krise im globalen Rentierregime. In: *Zeitschrift für Wirtschaftsgeographie* 55 (1-2), 65-83.
- Zückert, Hartmut (2012): Almende: Vom Grund auf eingeeht. In: Helfrich, Silke/Heinrich-Böll-Stiftung (Hg., 2012): *Commons. Für eine Politik jenseits von Markt und Staat*. Bielefeld: transcript, 158-164.

Rechtstexte

- United Nations Convention of the Law of the Sea of 10 December 1982. http://www.un.org/depts/los/convention_agreements/texts/unclos/unclos_e.pdf, 24.8.2014.
- Agreement relating to the Implementation of Part XI of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982. http://www.un.org/depts/los/convention_agreements/texts/unclos/closindxAgree.htm, 24.8.2014.

Abstracts

Die 1994 gegründete Internationale Meeresbodenbehörde (IMB) regelt auf der rechtlichen Grundlage des Internationalen Seerechtsübereinkommens (SRÜ) den Zugang zur wirtschaftlichen Nutzung des Meeresbodens durch die Vergabe von sogenannten Explorations- und Abbaulizenzen. Die Rolle und Funktion der IMB und ihrer quasi-legislativen Kompetenzen (Mining Codes) wird am Beispiel zentraler Rohstoffe illustriert und im Lichte künftiger Wirtschaftlichkeit und potenzieller Umweltrisiken diskutiert. Dabei geht der Beitrag auch auf den rechtlich verankerten Status des

Tiefseemeeresbodens als „Gemeinsames Erbe der Menschheit“ ein und verortet die Phänomene abschließend in der theoretischen Debatte zu Landnahme, Einhegung, Akkumulation durch Enteignung sowie Finanzialisierung der Natur.

The International Seabed Authority (ISA) was established in 1994 in order to oversee the exploration and exploitation of the deep seabed for minerals. The deep seabed is designated as a common heritage of mankind. The Authority acts on behalf of the international community. The legal framework for deep seabed mining is found in Part XI of the Law of the Sea Convention. However, the Convention does not contain a comprehensive framework for seabed mining, and, therefore, the Authority was also invested with powers to adopt rules and regulations to fill in these gaps. The text analyses the processes and procedures which apply to the powers conferred on the Authority and also to what extent the exercise of these powers amounts to quasi-legislative activity (mining codes). Finally, it considers the theoretical implications of the ISA regime, especially under the aspects of enclosure, accumulation by dispossession and financialisation of nature.

Stefan Brocza
Universität Salzburg, Universität Wien
stefan.brocza@univie.ac.at

Andreas Brocza
Universität Wien
andreas.brocza@univie.ac.at